

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2026

Amtsblatt Nr. 03/2026 vom 20.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Verkündung der Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2026

Entgeltordnung für die Nutzung der Stollberger Turnhallen mit den Ortsteilen

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Seite 1 von 7

Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail: Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.

Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.

nach Bedarf



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

¹ Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁴ Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stollberg/Erzgeb.

17.03.2026
Datum


Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail: Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.
nach Bedarf

Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage 2026

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. beschließt in seiner Sitzung am 16.03.2026 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG vom 1. Dezember 2010 – SächsGVBl S. 338, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) die folgende Verordnung:

§ 1

Im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist es den Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Stollberg erlaubt, an den nachfolgend genannten Sonntagen ihre Einrichtungen in der Zeit von jeweils 12:00 bis 18:00 Uhr zu öffnen und Waren gewerblich anzubieten:

- **23. August 2026** **Sächsischer Familientag Erweiterung**
- **4. Oktober 2026** **Stollberger Bauernmarkt**
- **29. November 2026** **Pyramidenanschieben**
- **6. Dezember 2026** **Stollberger Weihnachtsmarkt**

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 SächsLadÖffG.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stollberg, 17.03.2026



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



Seite 3 von 7



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail: Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.
nach Bedarf

Entgeltordnung für die Nutzung der Stollberger Turnhallen mit den Ortsteilen

Die nachfolgende Benutzerordnung regelt die Benutzung der von der Stadt Stollberg für die ortsansässigen Schulen, Verbände und Vereine unterhaltenen Turnhallen sowie die Entgelte, die für die Benutzung dieser Hallen erhoben werden.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Stollberg kann im Rahmen dieser Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten auf Antrag ihre Sportstätten für Sportvereine, Sport- und Freizeitgruppen zur Verfügung stellen. Die Überlassung der Hallen wird durch die Erstellung von Belegungsplänen geregelt. Anträge sind immer zum neuen Schuljahr zu stellen, da sich Änderungen in den Stundenplänen ergeben können.
- (2) Die Sportstätten stehen vorrangig dem Schulsport und den Ganztagsangeboten zur Verfügung. Die Nutzung der noch verbleibenden Übungsstunden ist den Vereinen und Sportgruppen bis 22.00 Uhr gestattet. Mit Ausnahme der Weihnachtsferien sind die Turnhallen während der Ferien (nach Rücksprache mit der Stadt Stollberg) geöffnet.
- (3) Wird durch eine geplante Veranstaltung die schulische Nutzung der Hallen beeinträchtigt, so hat die schulische Nutzung in der Regel Vorrang. Nutzungen außerhalb des Belegungsplanes sind gesondert anzumelden. Einzelentscheidungen zur Nutzung an Wochenenden und Feiertagen wird dann getroffen.
- (4) Die Entgelte dienen der Deckung der durchschnittlichen Betriebskosten.



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail: Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.
nach Bedarf

§ 2 Nutzungsentgelte

Für die Benutzung der Turnhallen der Stadt Stollberg sowie den Ortsteilen Beutha und Gablenz sind Nutzungsentgelte zu entrichten. Die Entgelte beinhalten den gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuersatz zum Regelsteuersatz (aktuell 19%).

Entgeltschuldner sind die Benutzer.

§ 3 Nutzungsentgelte für Vereine, Sport- und Freizeitgruppen

| | Grundpreis pro Stunde | Ortsansässige Gruppen, Vereine | | Auswärtige Gruppen, Vereine | |
|------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|----------------------|--------------------------------|----------------------|
| | | A Vereine | B Freizeitgruppen | A Vereine | B Freizeitgruppen |
| Turnhallengebühr Stollberger TH | 9,52 € | 9,52 € | 11,90 € | 19,04 € | 23,80 € |
| Turnhallengebühr Beutha | 8,33 € | 8,33 € | 10,71 € | 16,66 € | 18,00 € |

Für Kinder und Jugendliche gilt eine Ermäßigung um 50%.

Für die Sportart Badminton gilt eine zusätzliche Ermäßigung um 50%.

§ 4 Fälligkeit der Nutzungsentgelte

(1) Die Nutzungsentgelte werden wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen 2 x jährlich per Rechnung vom 01.01. - 30.06. und 01.07. - 31.12. des lfd. Jahres

- b) Bei Nutzung der Sportanlagen für Einzelveranstaltungen werden Nutzungsverträge mit dem entsprechenden Nutzungsentgelt sowie dem Zeitraum für die jeweilige Sportstätte geschlossen. Dem Nutzer werden die Nutzungsentgelte separat in Rechnung gestellt.



- c) Die Nutzungsentgelte werden nach Anmeldung der tatsächlichen Nutzungszeiten abgerechnet. Erfolgt keine Meldung, sind die Nutzungsentgelte für den gesamten Abrechnungszeitraum zu entrichten.

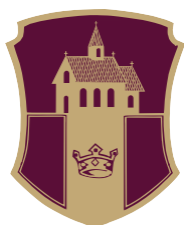
§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Stollberg, den 17.03.2026



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister

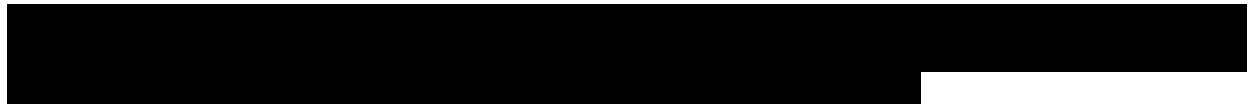


Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail: Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.
nach Bedarf

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung



Stollberg, den 10.03.2026

gez. Viola Voigt
Leiterin Stadtkasse

gez. Patrick Weikert
Kämmerer, Amtsleiter Finanzverwaltung

